

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1983

zur Genehmigung der Verlängerung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Spanien auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion

(83/420/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf das am 14. Juli 1980 für die Dauer von drei Jahren geschlossene Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Spanien auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion ⁽¹⁾,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit dem Beschluß 82/350/Euratom ⁽²⁾ ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion festgelegt.

Die Kommission hat gemäß den Richtlinien des Rates die Verlängerung des Abkommens ausgehandelt.

Es ist angezeigt, die Verlängerung des Abkommens durch die Kommission für die Dauer der Laufzeit des genannten Programms zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die Verlängerung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Spanien auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion bis zum 31. Dezember 1986 wird genehmigt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 24. 7. 1980, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22.